

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für die Verordnung (EWG) des Rates zur Stärkung der gemeinsamen Handelspolitik und insbesondere des Schutzes gegen unlautere Handelspraktiken

»EG-Dok. Nr. 5372/83«

Begründung

1. Vorgang

Der Europäische Rat von Juni 1982 hat der Gemeinschaft das Ziel zugewiesen, auf dem Gebiet der handelspolitischen Verteidigung „ebenso schnell und wirksam zu handeln wie ihre Partner“ und die „legitimen Interessen der Gemeinschaft in den geeigneten Gremien energisch zu verteidigen“.

Im Anschluß an ihre Mitteilung an den Rat¹⁾ und an die Erörterungen im Rat über die Verstärkung der Instrumente der gemeinsamen Handelspolitik hat sich die Kommission verpflichtet, Anfang 1983 einen förmlichen Vorschlag zu unterbreiten.

Nach einer kritischen Analyse der Instrumente unserer zwei wichtigsten Handelspartner und im Lichte der obigen Diskussionen schlägt die Kommission an dieser Stelle vor, die Gemeinschaft mit einem neuen handelspolitischen Schutzinstrument auszustatten, das ihr erlaubt, sich unlauteren Handelspraktiken von Drittländern wirkungsvoll entgegenzustellen.

2. Anwendungsbereich

Die Kommission schlägt vor, einen vernünftigen, aber wirksamen Weg einzuschlagen, der in einer Global-

konzeption ohne Aufzählung der Anwendungsfälle, aber im Rahmen des Völkerrechts besteht. Damit hat sie einen Mittelweg gewählt, der zwischen zwei extremen Lösungsansätzen liegt, deren Nachteile sie vermeidet:

— Ein erster Weg von begrenzter Tragweite bestünde darin, eine limitative Liste von eindeutig identifizierten Praktiken aufzustellen, gegen die die Gemeinschaft vorzugehen beabsichtigt. Der Nutzen dieses Instruments wäre wohl sehr gering, da es unmöglich ist, im vorhinein eine erschöpfende Liste der möglicherweise auftretenden Fälle aufzustellen.

— Ein weiterer Weg, der von einem unserer wichtigsten Handelspartner gewählt wurde, bestünde darin, die Möglichkeit von Gegenmaßnahmen gegen alle Praktiken vorzusehen, die als „ungerechtfertigt, unangemessen oder diskriminierend“ beurteilt werden.

Diese Lösung ist von der Gemeinschaft selbst kritisiert worden, die darauf hingewiesen hat, daß in Ermangelung neuer Definitionen für diese Begriffe zwangsläufig ein Element der Willkür in die Handelspolitik unserer Handelspartner eingebracht wird, so daß die entsprechenden Instrumente potentiell unvereinbar mit dem GATT sind.

Aus diesem Grund übrigens haben unsere Handelspartner, die wie die Gemeinschaft gehalten

¹⁾ Bezugsdokument der Kommission: KOM (82) 470 endg.
Bezugsdokument des Rates: 8979/82 COMER 95.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 15. März 1983 – 14 – 680 70 – E – Ha 250/83.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 1. März 1983 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 11. Oktober 1983 angefordert, siehe auch Drucksache 10/92 Nr. 8.

sind, ihre internationalen Verpflichtungen zu respektieren, de facto noch nie Gegenmaßnahmen außerhalb des GATT getroffen, obwohl ihre Instrumente diese Möglichkeit theoretisch vorsehen.

Ein derartiger Lösungsansatz ohne klare Abgrenzung hätte den weiteren Nachteil, daß die Gemeinschaftsindustrie dazu verleitet würde, Anträge zu stellen, die von der Gemeinschaft nicht erfolgreich bearbeitet werden könnten.

In diesem Verordnungsvorschlag werden daher – ohne der Gemeinschaft neue Rechte gegenüber Drittländern einzuräumen – handelspolitische Verfahren festgelegt, mit denen

- a) gegen unlautere Handelspraktiken vorgegangen und die dadurch verursachte Schädigung behoben werden kann²⁾;
- b) die uneingeschränkte Ausübung der Rechte der Gemeinschaft gewährleistet werden soll³⁾.

In Erkenntnis der Mängel des Lösungsansatzes einiger unserer Handelspartner hat es die Kommission für erforderlich gehalten, eine klare Definition der „unlauteren“ Praktiken zu geben, gegen die sie vorgehen möchte. Dabei ist sie von dem Grundgedanken ausgegangen, daß eine Praxis dann als „unlauter“ zu bezeichnen ist, wenn sie mit den Verpflichtungen des betreffenden Drittlandes gegenüber der Gemeinschaft unvereinbar oder – allgemeiner – nach dem Völkerrecht oder den von den wichtigsten Partner der Gemeinschaft allgemein anerkannten handelspolitischen Regeln unzulässig ist. Es ist ferner logisch, daß derartige Praktiken nur dann ein Eingreifen der Behörden rechtfertigen, wenn sie eine Schädigung verursachen.

Die Kommission ist sich natürlich darüber im klaren, daß die vorgeschlagene Definition der „unlauteren Praktiken“ nicht alle Situationen abdeckt, über die sich die Erzeuger in der Gemeinschaft beklagen könnten. Die Abgrenzung eines zu weiten Anwendungsfeldes könnte jedoch bei der Wirtschaft Hoffnungen wecken, die schwer zu erfüllen wären.

Es erscheint daher im gegenwärtigen Stadium zweckmäßig, sich die Möglichkeit vorzubehalten, in nicht abgedeckten Fällen unmittelbar auf der Grundlage von Artikel 113 des Vertrages zu handeln. Gegebenenfalls könnte ad hoc beschlossen werden, dabei ähnliche Verfahren anzuwenden wie die, die mit diesem Rechtsinstrument geschaffen werden.

- ²⁾ Zu den Praktiken unter a) gehören beispielsweise:
 - Beschränkungen der Rohstoffausfuhr im Widerspruch zum GATT.
 - Beschränkungen oder Belastungen bei der Einfuhr, die mit dem GATT unvereinbar sind.
- ³⁾ Bei dem unter b) genannten Verfahren geht es konkret um die Inanspruchnahme der Streitbeilegungsverfahren des GATT (Artikel XXIII oder entsprechende Bestimmungen der Kodizes der Tokio-Runde, z. B. Titel II des Subventionskodex), um Ausgleichsanträge im Rahmen von Artikel XIX usw., für die gegenwärtig auf Gemeinschaftsebene kein besonderes Verfahren vorgesehen ist.

3. Befassung der Kommission

Die Kommission ist der Meinung, daß nach der Praxis einiger unserer Partner wie auch der bereits eingeführten Gemeinschaftsverfahren zum Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren die Wirtschaft⁴⁾ der Gemeinschaft die Möglichkeit haben muß, unmittelbar die Kommission zu befragen.

Dieses Recht auf unmittelbare Beantragung eines Verfahrens sollte jedoch nur im Falle von unlauteren Handelspraktiken – also nur für a) – eingeräumt werden, wobei hinreichende Beweismittel für das Vorliegen dieser Praktiken sowie einer bedeutsamen Schädigung des Antragstellers beigebracht werden müssen.

Die Mitgliedstaaten müssen selbstverständlich ihrerseits ebenfalls die Möglichkeit haben, sowohl im Falle a) als auch im Falle b) die Kommission zu befragen.

4. Untersuchungsverfahren

Das Untersuchungsverfahren lehnt sich eng an die Bestimmungen der Verordnungen 3017/79 (Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren) und 288/82 (Einfuhrregelung) an; es besteht namentlich in

- einer Zulässigkeitsprüfung durch die Kommission nach Konsultationen mit den Mitgliedstaaten (Beratender Ausschuß);
- einem Beschluß der Kommission (innerhalb einer festgesetzten Frist) über die Einleitung eines förmlichen Untersuchungsverfahrens;
- der Durchführung einer Untersuchung innerhalb einer festgesetzten Frist gegebenenfalls verbunden mit Überprüfungsmaßnahmen bei den betroffenen Zweigen der Wirtschaft und den Verwaltungen der betroffenen Drittländer. Diese Untersuchungen werden in der gleichen Weise durchgeführt wie die Untersuchungen im Bereich des Dumpingschutzes, insbesondere hinsichtlich der Schadensprüfung und der vertraulichen Behandlung der Informationen.

Untersuchungen werden bei Anträgen gegen unlautere Handelspraktiken [Fälle unter a)] systematisch durchgeführt.

Das Untersuchungsverfahren hat durch seine Transparenz den doppelten Vorzug,

- den Billigkeitserfordernissen gerecht zu werden,
- aber auch unbestreitbar einen politisch-wirtschaftlichen Druck auf die betreffenden Drittländer auszuüben, wie sich am Beispiel der Instrumente einiger unserer Partner zur Genüge gezeigt hat.

5. Eventuelle Maßnahmen

Nachdem zur Abgrenzung des Geltungsbereichs die Globallösung ohne Aufzählung der Fälle gewählt wurde, läßt sich auch kein Verzeichnis der im Einzelfall zu treffenden Maßnahmen aufstellen.

⁴⁾ Der Begriff „Wirtschaft der Gemeinschaft“ bezeichnet hier die Industrie und die Landwirtschaft.

Ganz allgemein können diese Maßnahmen auf zweierlei Art getroffen werden:

- a) im Anschluß an internationale Streitbeilegungsverfahren im Rahmen des GATT oder in einem anderen völkerrechtlichen Rahmen (EFTA, Abkommen von Lome usw.).

Es handelt sich also – vermutlich meistens – um Fälle, in denen nach Abschluß der internationalen Verfahren die zu treffende Maßnahme den Ergebnissen dieser Verfahren entspricht;

- b) in den anderen Fällen autonom, namentlich für Länder und Waren, die nicht in einen der genannten Rechtsrahmen fallen.

Unabhängig von dem gewählten Weg bestehen die zu treffenden Maßnahmen konkret in

- der Aussetzung oder Rücknahme von in handelspolitischen Verhandlungen vereinbarten Zugeständnissen;
- der Anhebung bestehender Zollsätze oder der Einführung anderer Einfuhrabgaben;
- der Einführung von mengenmäßigen Beschränkungen;
- der Einführung jeder anderen Maßnahme, welche die Einfuhr- oder Ausfuhrbedingungen verändert oder den Warenverkehr mit den betreffenden Drittländern in anderer Weise beeinflußt.

6. Beschlußfassungsverfahren

In rechtlicher Hinsicht ist festzustellen, daß Artikel 113 der Gemeinschaft bereits alle benötigten Handhaben zum Eingreifen in handelspolitischen Fragen bietet.

Angesichts der dem in Artikel 113 vorgesehenen Entscheidungsmechanismus innewohnenden Schwächen und Schwerfälligkeiten steht jedoch fest, daß die Gemeinschaft, wenn sie – wie der Europäische Rat vom Juni 1982 gewünscht hat – „bei der Führung ihrer Handelspolitik ebenso schnell und wirksam“ handeln will wie ihre Handelspartner, ein leistungsfähigeres Beschlußfassungsverfahren benötigt, das es erlaubt, diesen Unzulänglichkeiten abzuweichen. Dies ist im übrigen die Vorbedingung für die Formalisierung des Verfahrens der Direktlage der Gemeinschaftsindustrie und für die Abwicklung des Prüfungsverfahrens innerhalb festgelegter Fristen.

Das vorgeschlagene Beschlußfassungsverfahren gliedert sich wie folgt:

- Beschluß der Kommission nach vorheriger Konsultation der Mitgliedstaaten;
- Möglichkeit der Befassung des Rates durch diejenigen Mitgliedstaaten, die an der Konsultation gegen die Maßnahme gestimmt haben;
- im Falle der Befassung des Rates zur Vermeidung der Schwächen des derzeitigen Beschlußfassungsverfahrens eine Art „Guillotine-Klausel“: Der Beschluß der Kommission gilt als angenommen und wird anwendbar, wenn der Rat nicht innerhalb einer bestimmten Frist mit qualifizierter Mehrheit etwas anderes beschlossen hat.

7. Fristen

Ein leistungsfähiges Beschlußfassungsverfahren ist nur dann sinnvoll, wenn auch das Untersuchungsverfahren selbst fristgerecht durchgeführt wird.

Zu diesem Zweck sind in dem Verordnungsvorschlag Fristen festgesetzt, die sich gegenwärtig im wesentlichen an den in den Vereinigten Staaten üblichen Fristen orientieren:

- 45 Tage für die Zulässigkeitsprüfung;
- fünf Monate für die Unterbreitung des Untersuchungsberichtes, außer in besonders schwierigen Fällen (sieben Monate);
- endgültiger Beschluß innerhalb von fünf Monaten nach Vorlage des Untersuchungsberichtes, außer bei Inanspruchnahme internationaler Streitbeilegungsverfahren; im letzteren Falle sollten die entsprechenden Beschlüsse innerhalb von drei Monaten nach Abschluß dieser Verfahren ergehen.

* *
*

Abschließend weist die Kommission den Rat darauf hin, daß sie sich in diesem Vorschlag um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Schaffung neuer Interventionsmöglichkeiten der Gemeinschaft verbunden mit einem Recht auf Antragstellung einerseits und der Einführung eines wirksamen Beschlußfassungsverfahrens andererseits bemüht hat. Sie betont ausdrücklich, daß dieser Vorschlag ein unteilbares Ganzes bildet.

Vorschlag für die Verordnung (EWG) des Rates zur Stärkung der gemeinsamen Handelspolitik und insbesondere des Schutzes gegen unlautere Handelspraktiken

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Regelungen für die gemeinsamen Agrarmarktorganisationen sowie die Regelungen nach Artikel 235 des Vertrages für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse und insbesondere die Vorschriften dieser Regelungen, die ein Abweichen von dem allgemeinen Grundsatz ermöglichen, daß alle mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung lediglich durch die in diesen Regelungen vorgesehenen Maßnahmen ersetzt werden,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die gemeinsame Handelspolitik ist insbesondere bezüglich der Anwendung von handelspolitischen Schutzmaßnahmen nach einheitlichen Grundsätzen zu gestalten. Die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates¹⁾ über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1580/82²⁾ sowie durch die Verordnungen (EWG) Nr. 288/82³⁾, 1765/82⁴⁾ und 1766/82 des Rates⁵⁾ festgelegten Einfuhrregelungen spielen im Rahmen dieser Politik eine wichtige Rolle.

Angesichts der gewonnenen Erfahrungen und der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom Juni 1982, der es als von höchster Wichtigkeit bezeichnet hat, die legitimen Interessen der Gemeinschaft energisch zu verteidigen, erweist es sich als notwendig, die gemeinsame Handelspolitik insbesondere in den nicht durch die bereits erlassenen Regelungen abgedeckten Bereichen zu stärken

Zu diesem Zweck sind Verfahren zu schaffen, die der Gemeinschaft die Möglichkeit geben,

- gegen unlautere Handelspraktiken vorzugehen und die dadurch verursachte Schädigung zu beheben.
- die uneingeschränkte Ausübung der Rechte der Gemeinschaft sicherzustellen.

Insbesondere muß die Gemeinschaft in der Lage sein, Schädigungen zu beheben, die sich aus Praktiken von Drittländern ergeben, die aufgrund ihrer Unvereinbarkeit mit dem Völkerrecht oder den von den wichtigsten Partnern der Gemeinschaft allgemein anerkannten handelspolitischen Regeln als unlauter zu bezeichnen sind.

Die im Rahmen dieser Verfahren getroffenen Maßnahmen stehen sonstigen Maßnahmen, die unmittelbar nach Artikel 113 des Vertrages getroffen werden können, nicht entgegen.

Die Gemeinschaft hat im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen zu handeln. Sofern sich diese Verpflichtungen aus Abkommen ergeben, ist zur Wahrung des Gleichgewichts der Rechte und Verpflichtungen, das mit diesen Abkommen bezweckt wird, die Auslegung dieser Abkommen durch die wichtigsten Partner der Gemeinschaft zu berücksichtigen.

Durch die Festlegung eines förmlichen Antragsverfahrens soll bestätigt werden, daß die Wirtschaft der Gemeinschaft das Recht hat, die Kommission mit Anträgen gegen unlautere Handelspraktiken von Drittländern zu befassen.

Zur Durchführung dieser Verordnung müssen die Mitgliedstaaten und die Kommission zusammenarbeiten; zu diesem Zweck finden in einem Beratenden Ausschuß Konsultationen statt.

Es ist unzweideutig festzulegen, welche Verfahrensregeln bei der Untersuchung zu befolgen sind, insbesondere welches die Rechte und Pflichten der Gemeinschaftsbehörden und der betroffenen Parteien sowie die Bedingungen sind, unter denen interessierte Parteien Zugang zu Informationen erhalten und darum ersuchen können, über die wichtigsten Tatsachen und Überlegungen, aufgrund deren Maßnahmen empfohlen bzw. erlassen werden sollen, sowie über die mögliche Art dieser Maßnahmen unterrichtet zu werden.

Die Gemeinschaft muß sich für ihre handelspolitischen Schutzmaßnahmen ein Beschlußfassungsverfahren geben, das ein rasches und wirksames Vorgehen ermöglicht –

HAT FOLGENDE BESTIMMUNGEN ERLASSEN:

Artikel 1

Ziele

Diese Verordnung legt die handelspolitischen Verfahren fest, die es ermöglichen sollen, im Einklang mit den bestehenden internationalen Verpflichtungen

- a) gegen unlautere Handelspraktiken eines Drittlandes vorzugehen und die dadurch verursachte Schädigung zu beheben;
- b) die uneingeschränkte Ausübung der Rechte der Gemeinschaft sicherzustellen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

1. Als Rechte der Gemeinschaft im Sinne dieser Verordnung gelten ihre Rechte in den unter die Handelspolitik fallenden Bereichen.

¹⁾ Abl. Nr. L 339 vom 31. Dezember 1979, S. 1

²⁾ Abl. Nr. L 178 vom 22. Juni 1982, S. 9

³⁾ Abl. Nr. L 35 vom 9. Februar 1982, S. 1

⁴⁾ Abl. Nr. L 195 vom 5. Juli 1982, S. 1

⁵⁾ Abl. Nr. L 195 vom 5. Juli 1982, S. 21

2. Als unlautere Handelspraktiken im Sinne dieser Verordnung gelten alle Praktiken von Drittländern, die mit den Regeln des Völkerrechts oder den von den wichtigsten Partnern der Gemeinschaft allgemein anerkannten Regeln auf dem Gebiet der Handelspolitik unvereinbar sind.
3. Als Schädigung im Sinne dieser Verordnung gilt jede bedeutende Schädigung, die einem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verursacht wird oder verursacht zu werden droht.
4. Als Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gelten sämtliche Erzeuger von der durch unlautere Praktiken betroffenen Ware gleichartigen oder unmittelbar mit ihr konkurrierenden Waren in der Gemeinschaft oder diejenigen unter ihnen, deren Gesamterzeugung einen wesentlichen Anteil an der gesamten Gemeinschaftserzeugung ausmacht.

Artikel 3

Antrag auf Verfahrenseinleitung im Namen von Erzeugern in der Gemeinschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person sowie jede Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, die im Namen eines Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft handelt, der sich für durch unlautere Handelspraktiken geschädigt hält, kann einen schriftlichen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens stellen.
2. Der Antrag muß genügend Beweismittel hinsichtlich des Vorliegens von unlauteren Handelspraktiken und einer dadurch verursachten Schädigung enthalten. Die Schädigung ist anhand der Kriterien in Artikel 8 nachzuweisen.
3. Der Antrag ist an die Kommission zu richten, die die Mitgliedstaaten unverzüglich davon in Kenntnis setzt.
4. Der Antrag kann zurückgenommen werden; in diesem Fall kann das Verfahren eingestellt werden, es sei denn, daß dies nicht im Interesse der Gemeinschaft liegt.
5. Stellt sich nach den Konsultationen heraus, daß der Antrag nicht genügend Beweismittel enthält, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen, so wird der Antragsteller hiervon unterrichtet.

Artikel 4

Antragstellung durch einen Mitgliedstaat

1. Die Mitgliedstaaten können bei der Kommission die Einleitung der in Artikel 1 genannten Verfahren beantragen.
2. Die Mitgliedstaaten liefern der Kommission die zur Begründung ihres Antrags erforderlichen Beweismittel. Werden unlautere Handelspraktiken geltend gemacht, so ist das Vorliegen solcher Praktiken und einer dadurch verursachten Schädigung anhand der Maßstäbe in Artikel 8 nachzuweisen.
3. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten unverzüglich von diesen Anträgen.

Artikel 5

Konsultationsverfahren

1. Für die Konsultationen im Rahmen dieser Verordnung wird ein Beratender Ausschuß eingesetzt – im folgenden Ausschuß genannt –, der aus Vertretern jedes Mitgliedstaats besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
2. Konsultationen können auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Veranlassung der Kommission eingeleitet werden. Der Vorsitzende des Ausschusses übermittelt den Mitgliedstaaten so bald wie möglich alle ihm vorliegenden zweckdienlichen Unterlagen.
3. Der Ausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen.
4. Erforderlichenfalls können die Konsultationen schriftlich erfolgen. In diesem Falle unterrichtet die Kommission schriftlich die Mitgliedstaaten; diese können innerhalb von acht Arbeitstagen nach Unterrichtung schriftlich Stellung nehmen.
5. Die Konsultationen betreffen insbesondere:
 - a) im Falle der Behauptung unlauterer Handelspraktiken
 - die Art der in Rede stehenden Praktiken,
 - das Vorliegen und den Umfang der durch die beanstandeten Praktiken verursachten Schädigung,
 - den ursächlichen Zusammenhang zwischen diesen Praktiken und der Schädigung,
 - die Maßnahmen, die unter den gegebenen Umständen zur Verhütung oder Behebung der betreffenden Schädigung zu treffen sind, sowie die Einzelheiten ihrer Anwendung;
 - b) die Maßnahmen, die zu treffen sind, um die uneingeschränkte Ausübung der Rechte der Gemeinschaft sicherzustellen.

Artikel 6

Gemeinschaftliches Untersuchungsverfahren

1. Wird nach Abschluß der Konsultationen für die Kommission ersichtlich, daß genügend Beweismittel vorliegen, um die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens zu rechtfertigen, so verfährt die Kommission wie folgt:
 - a) Sie gibt die Einleitung eines Verfahrens im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekannt; dabei bezeichnet sie die betroffene Ware und die betroffenen Länder, legt die eingegangenen Informationen in zusammengefaßter Form dar, weist darauf hin, daß ihr alle in diesem Zusammenhang sachdienlichen Angaben zu übermitteln sind, und setzt eine Frist fest, innerhalb derer die betroffenen Parteien ihre Ansichten schriftlich vortragen und den Antrag stellen können, von der Kommission nach Absatz 5 mündlich angehört zu werden.

- b) Sie unterrichtet die Vertreter des oder der hauptsächlichen Ausfuhrländer, mit denen gegebenenfalls Konsultationen durchgeführt werden können.
 - c) Sie führt die Untersuchung auf Gemeinschaftsebene im Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten durch.
2. a) Gegebenenfalls, insbesondere im Falle der Behauptung unlauterer Handelspraktiken, nimmt die Kommission eine Überprüfung der Bücher von Einführern, Ausfuhrern, Händlern, Vertretern, Erzeugern, wirtschaftlichen Organisationen und Berufsverbänden vor.
- b) Erforderlichenfalls führt die Kommission Untersuchungen im Hoheitsgebiet von Drittländern durch, sofern die offiziell unterrichteten Regierungen der betreffenden Länder keine Einwände erheben.
- c) Die Kommission wird dabei von Vertretern des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Überprüfungen vorgenommen werden, unterstützt, sofern der Mitgliedstaat dies wünscht.
3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf Antrag und nach den von ihr festgelegten Modalitäten alle für diese Untersuchung erforderlichen Auskünfte.
4. a) Die Antragsteller, die in erster Linie betroffenen Ausführer und Einführer sowie die Vertreter des oder der hauptsächlichen Ausfuhrländer können alle der Kommission zur Verfügung gestellten Unterlagen mit Ausnahme der für den Dienstgebrauch der Kommission und der Verwaltung bestimmten Dokumente einsehen, soweit sie für die Vertretung ihrer Interessen erheblich und nicht vertraulich im Sinne von Artikel 7 sind und von der Kommission bei ihrem Untersuchungsverfahren verwendet werden. Sie richten zu diesem Zweck schriftlich einen begründeten Antrag an die Kommission, in dem die gewünschten Unterlagen angegeben werden.
- b) Die Antragsteller, die in erster Linie betroffenen Ausführer und Einführer und die Vertreter des oder der hauptsächlichen Ausfuhrländer können beantragen, über die wesentlichen Tatsachen und Überlegungen, aufgrund deren eine handelspolitische Maßnahme empfohlen werden soll, sowie über die mögliche Art dieser Maßnahme unterrichtet zu werden.
- c) i) Anträge auf Unterrichtung gemäß Buchstabe b müssen
- aa) bei der Kommission schriftlich eingereicht werden;
 - bb) die einzelnen Punkte bezeichnen, über die Auskunft verlangt wird;
 - cc) spätestens einen Monat nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Verfahrenseinleitung eingehen;
- ii) Die Unterrichtung durch die Kommission kann entweder mündlich oder schriftlich erfolgen. Spätere Entscheidungen der Kommission oder des Rates werden hierdurch nicht präjudiziert. Vertrauliche Informationen werden in Übereinstimmung mit Artikel 7 behandelt.
- iii) Die Unterrichtung darf in der Regel nicht später als fünfzehn Tage vor dem Beschluß der Kommission gemäß Artikel 13 erfolgen. Bemerkungen nach erfolgter Unterrichtung werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb einer von der Kommission im Einzelfall festgesetzten Frist eingehen, die mindestens sechs Tage beträgt, wobei der Dringlichkeit der Angelegenheit gebührend Rechnung getragen wird.
5. Die Kommission kann die betroffenen Parteien anhören. Sie müssen angehört werden, wenn sie innerhalb der Frist, die in der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Bekanntmachung festgesetzt ist, eine solche Anhörung schriftlich beantragt und dabei nachgewiesen haben, daß sie an dem Ergebnis des Verfahrens in erster Linie betroffene Parteien sind und besondere Gründe für ihre mündliche Anhörung sprechen.
6. Ferner gibt die Kommission den unmittelbar betroffenen Parteien auf Antrag Gelegenheit zusammenzutreffen, damit widersprechende Ansichten geäußert und etwaige Gegenargumente vorgebracht werden können. Dabei trägt sie den berechtigten Interessen der Parteien und der notwendigen Vertraulichkeit der Informationen Rechnung. Keine Partei ist verpflichtet, an einer Zusammenkunft teilzunehmen, und ihre Abwesenheit ist ihrer Sache nicht abträglich.
7. Werden die von der Kommission verlangten Auskünfte nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erteilt oder wird die Untersuchung erheblich behindert, so können die Schlußfolgerungen anhand der verfügbaren Angaben erstellt werden.
8. Die Kommission beschließt über die Einleitung eines gemeinschaftlichen Untersuchungsverfahrens so bald wie möglich nach Eingang eines Antrags auf Verfahrenseinleitung gemäß Artikel 3 und 4, und zwar in der Regel innerhalb von 45 Tagen nach ihrer Befassung.
9. Nach Abschluß der Untersuchung unterbreitet die Kommission dem Ausschuß einen Bericht. Dieser Bericht ist in der Regel innerhalb von fünf Monaten nach Bekanntmachung der Einleitung des Verfahrens vorzulegen, es sei denn, daß die Kommission diese Frist wegen der Schwierigkeiten der betreffenden Untersuchung auf sieben Monate verlängert.
10. Dieser Artikel schließt nicht aus, daß jederzeit vorläufige Maßnahmen gemäß Artikel 12 getroffen werden. Sofort nach Einführung dieser Maß-

nahmen nimmt die Kommission die zusätzlichen Untersuchungen vor, die sie noch für erforderlich hält.

Artikel 7 Vertrauliche Informationen

1. Die gemäß dieser Verordnung erteilten Informationen dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie eingeholt worden sind.
 2. a) Der Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten sowie deren Bedienstete geben die Informationen, die sie bei der Anwendung dieser Verordnung erhalten haben und die ihrer Natur nach vertraulich sind oder von einer an einem Untersuchungsverfahren beteiligten Partei vertraulich mitgeteilt werden, nicht bekannt, es sei denn, daß die Partei, die die Informationen geliefert hat, ausdrücklich die Erlaubnis hierzu erteilt.
 - b) Jeder Antrag auf vertrauliche Behandlung muß die Gründe für die Vertraulichkeit der Informationen sowie eine nicht vertrauliche Zusammenfassung der Informationen oder eine Begründung enthalten, weshalb die Informationen nicht auf diese Weise zusammengefaßt werden können.
 3. Informationen werden in der Regel dann als vertraulich betrachtet, wenn sich ihre Bekanntgabe wahrscheinlich in erheblichem Maße nachteilig auf den Auskunftgeber oder die Informationsquelle auswirken würde.
 4. Stellt sich jedoch heraus, daß ein Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht gerechtfertigt ist und daß der Auskunftgeber weder bereit ist, die Informationen bekanntzugeben, noch ihrer Bekanntgabe in allgemeiner oder zusammengefaßter Form zustimmt, so können diese Informationen unberücksichtigt bleiben.
 5. Dieser Artikel steht der Bekanntgabe allgemeiner Informationen durch die Gemeinschaftsorgane und insbesondere der Gründe für die gemäß dieser Verordnung getroffenen Beschlüsse nicht entgegen. Diese Bekanntgabe muß dem berechtigten Interesse der betroffenen Parteien an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung tragen.
- b) die Preise der Konkurrenten der Gemeinschaftserzeuger, insbesondere das Vorliegen einer erheblichen Unterbietung der Preise der Gemeinschaftserzeuger in der Gemeinschaft oder auf Drittlandsmärkten;
 - c) Die Auswirkungen auf die Erzeuger gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren in der Gemeinschaft, wie sie in der bereits eingetretenen oder sich abzeichnenden Entwicklung maßgeblicher wirtschaftlicher Indikatoren erkennbar werden; solche Indikatoren sind unter anderem:
 - Produktion,
 - Kapazitätsauslastung,
 - Lagerhaltung,
 - Absatz,
 - Marktanteil,
 - Preise, d.h. Preisrückgang oder Verhinderung eines Preisanstiegs, der normalerweise eingetreten wäre,
 - Gewinne,
 - Kapitalerträge,
 - Investitionen,
 - Beschäftigung.
 2. Wird eine drohende Schädigung geltend gemacht, so prüft die Kommission auch, ob klar vorherzusehen ist, daß eine bestimmte Lage zu einer tatsächlichen Schädigung führen kann. Hierbei können unter anderem auch folgende Faktoren berücksichtigt werden:
 - a) Steigerungsrate der Ausfuhren nach dem Markt, auf dem Gemeinschaftswaren mit den betreffenden Waren im Wettbewerb stehen;
 - b) im Ursprungs- oder Ausfuhrland bereits bestehende oder in vorhersehbarer Zukunft entstehende Ausfuhrkapazität und die Wahrscheinlichkeit, daß die hierdurch ermöglichten Ausfuhren für den unter Buchstabe a genannten Markt bestimmt sein werden.
 3. Schädigungen, die durch andere Faktoren hervorgerufen werden, die einzeln oder zusammen ebenfalls nachteilige Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft haben, dürfen nicht den betreffenden Praktiken zugerechnet werden.

Artikel 8 Prüfung des Schadens

1. Die Schadensprüfung stützt sich auf folgende Kriterien, von denen weder eines noch mehrere notwendigerweise für die Beurteilung ausschlaggebend sind:
 - a) Der Umfang der betreffenden Einfuhren bzw. Ausfuhren der Gemeinschaft, insbesondere deren erhebliche Zunahme bzw. Abnahme, sei es absolut oder im Verhältnis zu Erzeugung oder Verbrauch;

Artikel 9 Einstellung des Verfahrens

Stellt sich in dem Untersuchungsverfahren heraus, daß die Interessen der Gemeinschaft keine Maßnahme erfordern, so wird nach Artikel 13 die Einstellung des Verfahrens beschlossen.

Artikel 10 Verpflichtungen

1. Werden während eines Untersuchungsverfahrens Verpflichtungen angeboten, welche die Kommission nach Konsultation der Mitgliedstaaten als zufriedenstellend beurteilt, so kann nach Artikel 13 beschlossen werden, daß Verfahren einzustellen, ohne eine Maßnahme zu treffen.
2. Unter den in Absatz 1 genannten Verpflichtungen sind Verpflichtungen zu verstehen, denen zufolge die Behörden des oder der betroffenen Drittländer sich bereit erklären, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um
 - a) die unlauteren Handelspraktiken einzustellen oder die dadurch verursachte Schädigung zu beheben oder
 - b) der Gemeinschaft die uneingeschränkte Ausübung ihrer Rechte zu gewährleisten.
3. Die Kommission überwacht die Einhaltung der Verpflichtung bzw. Verpflichtungen; zu diesem Zweck kann sie gegebenenfalls von den betreffenden Drittländern in regelmäßigen Abständen Auskünfte verlangen und die Angaben soweit erforderlich nachprüfen. Wird einem von der Kommission gestellten Auskunftersuchen nicht stattgegeben, so wird dies als eine Verletzung der Verpflichtung angesehen.
4. Wurde eine Verpflichtung verletzt oder umgangen bzw. hat die Kommission Grund zu der Annahme, daß dies der Fall war, oder wurde eine Verpflichtung gekündigt oder nicht erneuert, so unterrichtet die Kommission unverzüglich die Mitgliedstaaten und trifft umgehend die erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 11 Anwendung handelspolitischer Maßnahmen

1. Stellt sich in dem Untersuchungsverfahren heraus, daß die Interessen der Gemeinschaft ein Eingreifen erfordern, um
 - a) gegen unlautere Handelspraktiken vorzugehen und die dadurch verursachte Schädigung zu beheben oder
 - b) die uneingeschränkte Ausübung der Rechte der Gemeinschaft zu gewährleisten, so werden die geeigneten Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 13 beschlossen.
2. Es können alle handelspolitischen Maßnahmen getroffen werden, die mit den bestehenden internationalen Verpflichtungen vereinbar sind; dazu gehören insbesondere
 - a) die Inanspruchnahme internationaler Streitbeilegungsverfahren;
 - b) die Aussetzung oder Rücknahme von in handelspolitischen Verhandlungen vereinbarten Zugeständnissen;

- c) die Anhebung bestehender Zollsätze oder die Einführung anderer Einfuhrabgaben;
- d) die Einführung mengenmäßiger Beschränkungen oder jeder anderen Maßnahme, welche die Einfuhr- oder Ausfuhrbedingungen verändert oder den Warenverkehr mit dem betreffenden Drittland in anderer Weise beeinflußt.

Artikel 12 Vorläufige Maßnahmen

In einer Krisenlage, in der jede Verzögerung einen schwer zu behebbenden Schaden verursachen würde, kann die Kommission, sofern ihr hinreichende Beweismittel vorliegen, die ein unverzügliches Eingreifen zum Schutz der Interessen der Gemeinschaft rechtfertigen, auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus vorsorglich Maßnahmen der in Artikel 11 bezeichneten Art treffen.

Artikel 13 Beschlußfassungsverfahren

1. Die Beschlüsse gemäß den Artikeln 9, 10, 11 und 12 werden von der Kommission nach Konsultation der Mitgliedstaaten gefaßt; letztere werden durch Fernschreiben davon unterrichtet. Die Beschlüsse sind nach Ablauf von fünf Tagen nach dieser Unterrichtung anwendbar, es sei denn, daß der Rat befaßt wird.
2. Jeder Mitgliedstaat, der sich in der Konsultation gegen die in Aussicht genommene Maßnahme ausgesprochen hat, kann innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist den Rat mit dem Beschluß der Kommission befassen; in diesem Falle wird die Anwendung des Beschlusses der Kommission bis zum Ergehen eines Beschlusses des Rates ausgesetzt, es sei denn, daß die Kommission unter den in Artikel 12 genannten Umständen etwas anderes beschließt.

Hat der Rat nicht innerhalb von dreißig Tagen nach dem Zeitpunkt der Unterrichtung der Mitgliedstaaten durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit etwas anderes beschlossen, so ist der Beschluß der Kommission endgültig anwendbar.
3. Die Beschlüsse sind mit Gründen zu versehen und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung gilt auch als Unterrichtung der in erster Linie betroffenen Länder und Parteien.
4. Die Beschlüsse gemäß den Artikeln 9, 10, 11 und 12 werden so zügig wie möglich gefaßt, in der Regel innerhalb von höchstens fünf Monaten nach Vorlage des Untersuchungsberichts. Werden internationale Streitbeilegungsverfahren in Anspruch genommen, so sollten die betreffenden Beschlüsse innerhalb von drei Monaten nach Abschluß dieser internationalen Verfahren ergehen.

Artikel 14

Diese Verordnung gilt ergänzend zu

- a) den sonstigen im Bereich der Handelspolitik erlassenen Regelungen;
- b) den Regelungen für die gemeinsamen Agrarmarktorganisationen und den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften;
- c) den besonderen Regelungen nach Artikel 235 des Vertrages für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse.

Sie gilt abweichend von allen Bestimmungen der unter b) und c) genannten Regelungen, die der Anwendung von Maßnahmen aufgrund dieser Verordnung entgegenstehen.

Sie steht anderen Maßnahmen, die gemäß Artikel 113 des Vertrages getroffen werden können nicht entgegen.

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

